



Stellungnahme des KOBV Österreich zum Bundesgesetz, mit dem das KOVG 1957, das OFG, das HVG, das VOG, das BEinstG sowie das BBG geändert werden, das Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird.

Ad Art. 1 Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957

Ad § 12 Abs. 2 und § 113 i:

Die Änderung, dass die Zusatzrente künftig in dem Ausmaß gebühren soll, als das Einkommen nicht den Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des ASVG erreicht, wird ausdrücklich begrüßt und wird damit eine langjährige Forderung des KOBV Österreich umgesetzt. Die Zusatzrente liegt derzeit um € 18,70 unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz und ist diese Änderung dringend erforderlich, um zu verhindern, dass Kriegsbeschädigte, die ausschließlich von ihrer Zusatzrente leben müssen, weiter unter die Armutsgrenze fallen.

Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass, wie aus den Erläuterungen zu ersehen ist, bei laufendem Bezug einer Zusatzrente die Bemessung der Rente nach den neuen Kriterien amtswegig erfolgen wird.

Ergänzend wird gefordert, eine entsprechende Anpassung auch im Bereich der Waisenversorgung (§ 42 KOVG) vorzunehmen.

Ad § 16 Abs. 1:

Dass die Familienzulagen künftig immer ungekürzt zur Auszahlung gelangen sollen, stellt eine sehr zu begrüßende Verbesserung und Vereinfachung dar.

Ad § 113 j Abs. 1:

Beabsichtigt sind grundlegende Vereinfachungen im System der Rentenadministration durch einen Entfall von Neubemessungen von einkommensabhängigen Leistungen und eine Reduktion von Anträgen. Grundsätzlich besteht gegen Einsparungen im administrativen Bereich kein Einwand.

Z 1 und 2:

Die dem Versorgungsberechtigten für den Monat vor dem Inkrafttreten betragsmäßig zuerkannten Rentenleistungen und sonstigen wiederkehrenden Geldleistungen sollen zu einem Leistungsbetrag zusammengefasst werden. Dieser Leistungsbetrag

soll ab 1.1. des Folgejahres mit dem Ausgleichszulagen-Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des ASVG valorisiert werden.

Gegen diese Änderung besteht kein Einwand, wir merken jedoch an, dass sichergestellt werden muss, dass die Versorgungsberechtigten im Interesse der Rechtssicherheit auch einen Nachweis darüber erhalten, aus welchen Einzelleistungen sich dieser Leistungsbetrag zusammensetzt. Diese Übersicht der Einzelleistungen gibt den Betroffenen die Möglichkeit zu beurteilen, welche weiteren Ansprüche, wie z.B. die Rezeptgebührenbefreiung gem. § 23 Abs. 1 KOVG, die vom Bezug einer Zusatzrente abhängig gemacht wird, bestehen. Die Darstellung der Einzelleistungen ist auch erforderlich, um bei Bund, Ländern oder Gemeinden für die Gewährung von Beihilfen oder sonstigen Förderungen die Zusammensetzung des Leistungsbetrages offenlegen zu können, um die Anrechenbarkeit der jeweiligen Leistungen prüfen zu können. Die Einzelleistungen sind daher jährlich auch entsprechend zu valorisieren.

Z 3:

Vorgesehen ist, dass keine Neubemessungen von einkommensabhängigen Rentenleistungen auf Antrag und von Amts wegen mehr durchgeführt werden. Gefordert wird eine Änderung dahingehend, dass bei maßgeblichen Änderungen der Einkommensverhältnisse ein Antrag auf Neubemessung weiterhin möglich ist.

Z 5 und 6:

Sehr zu begrüßen ist, dass Anträge und Erhöhungsanträge auf Beschädigtengrundrente, Pflege- und Blindenzulage und Diätkostenzuschuss weiterhin möglich bleiben.

Ergänzend wird gefordert, dass auch Anträge und Erhöhungsanträge auf Gewährung einer Schwerstbeschädigtenzulage gem. § 11 a KOVG und des Kleider- und Wäschepauschales gem. § 20 a KOVG weiterhin möglich bleiben. Es wäre in keiner Weise sachgerecht, Beschädigte bei Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes von diesen Ansprüchen auszuschließen.

In der Z 6 wird normiert, dass Personen, die erstmals Ansprüche nach dem KOVG erheben, bei der Erstantragstellung sämtliche Leistungen offen stehen. Dass hingegen Beschädigte, die bereits Ansprüche nach dem KOVG geltend gemacht haben, den Anspruch auf die Schwerstbeschädigtenzulage und das Kleider- und Wäschepauschale nicht mehr geltend machen können sollen, würde zu einer starken sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung dieser Betroffenen führen und erscheint somit auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Der letzte Satz der Z 5 „Anträge auf sonstige Rentenleistungen für Beschädigte zu bereits geltend gemachten Ansprüchen können nicht mehr eingebracht werden.“ wird daher ausdrücklich abgelehnt und wird gefordert, diesen Satz zu streichen.

Diese Bestimmung würde auch die im § 12 Abs. 2 vorgesehene Antragstellung auf Gewährung einer Zusatzrente ausschließen. § 113 i des vorliegenden Entwurfes sieht ergänzend zu § 12 Abs. 2 vor, dass, wenn Anträge auf Zuerkennung von Zusatzrente auf Grund der Änderung des § 12 innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten eingebracht werden, die Leistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens zuzuerkennen ist. Die weitere Antragstellung auf Gewährung einer Zusatzrente war somit durchaus gewollt und ist die im letzten Satz der Z 5 enthaltene Regelung schon aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Der letzte Satz der Z 5 steht im klaren Widerspruch zu den zitierten Bestimmungen.

Vorgeschlagen wird daher, die Z 5 wie folgt zu formulieren:

„Anträge und Erhöhungsanträge auf Beschädigtengrundrente, Pflege- und Blindenzulage, Diätkostenzuschuss, Schwerstbeschädigtenzulage und das Kleider- und Wäschepauschale sowie Anträge auf Zusatzrente gem. § 12 Abs. 2 bleiben weiterhin möglich.“

Z 9:

Vorgesehen ist, dass der vom Pflichtversicherten (§ 68) vor dem Inkrafttreten zu leistende Versicherungsbeitrag (§ 74 Abs. 1) in dieser Höhe auch ab dem Inkrafttreten und in den Folgejahren zu leisten ist. Eine entsprechende Regelung für die freiwillig Versicherten gem. § 69 KOVG fehlt jedoch. Es wird daher gefordert, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Der erste Teil des Satzes könnte lauten wie folgt: „Der von den Versicherten gem. § 68 und § 69 vor dem Inkrafttreten....“.

Ad Art. 4 Änderung des Verbrechensopfergesetzes:

Ad. § 2 Z 2 a:

Dass künftig auch bei Krisenintervention durch Psychotherapeuten die Kostenübernahme erfolgen kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Ergänzende Forderung:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung des Verdienstentganges von Verbrechensopfern in der Praxis äußerst schwierig ist und einen großen verwaltungstechnischen Aufwand verursacht. Angeregt wird daher, das Verbrechensopfergesetz dahingehend zu ändern, dass ein dem KOVG bzw. dem HVG nachgebildetes Rentensystem eingeführt wird. Ein entsprechendes System würde auch die Probleme bei der Kausalitätsbeurteilung (fehlende Anerkennung bloß

teilkausaler Schädigungen), die in der Praxis v.a. bei Missbrauchsfällen immer wieder auftreten, beseitigen.

Ad Art. 5 Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes:

Ad § 19 Abs. 1:

Es soll die derzeit für die Beschwerdeentscheidungen vorgesehene zweimonatige Entscheidungsfrist auf zwölf Wochen verlängert werden. Dadurch werde es dem Sozialministeriumservice ermöglicht, in erster Instanz eine fundierte Entscheidung zu treffen, sodass Menschen mit Behinderungen durch eine gesamt zu erwartende kürzere Verfahrensdauer schneller zu ihrem Recht kommen würden.

Grundsätzlich wird die Verlängerung der Beschwerdeentscheidungsfrist begrüßt, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die derzeit geltende Frist für das Sozialministeriumservice vielfach zu kurz ist, um allfällige Fehler bzw. Versäumnisse in erster Instanz zu korrigieren bzw. nachzuholen.

Weiters ist im Entwurf vorgesehen, dass in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bei Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden dürfen. Diese Einführung eines Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird ausdrücklich abgelehnt.

Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere das verstärkte Bürgerservice zum Ziel hatte, was vor allem dadurch zum Ausdruck kommt, dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren in seiner Formstrenge nicht über die bisherigen Anforderungen des administrativen Rechtsmittelverfahrens hinausgeht. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde daher bewusst u.a. auch kein Neuerungsverbot vorgesehen. Die geplante Änderung würde daher schon dieser rechtspolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers widersprechen und ist auch eine Notwendigkeit einer Änderung nicht gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat grundsätzlich – sofern nicht die Feststellung des Sachverhalts durch die belangte Behörde rascher und kostengünstiger wäre – in der Sache selbst zu entscheiden. Diese Verpflichtung schließt die Verpflichtung mit ein, alle bis zur Fällung eines Erkenntnisses eingetretenen Änderungen im Sachverhalt zu berücksichtigen. Neben dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz kommt weiterhin das AVG zur Anwendung. Das AVG enthält kein Neuerungsverbot. Bisher wurde in keinem anderen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch bundesgesetzliche Regelung ein Neuerungsverbot normiert. Die Einführung eines Neuerungsverbot im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des Bundesbehindertengesetzes würde einerseits jeglichen rechtssystematischen

Grundsätzen widersprechen und andererseits eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

Das Neuerungsverbot würde zu einer wesentlichen Verschlechterung für die Beschwerdeführer führen, denen die Möglichkeit genommen werden würde, falsche Sachverhaltsdarstellungen der Behörde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Vorlage neuer Befunde oder/und Vorbringen neuer Tatsachen zu widerlegen. Gerade bei progredienten Erkrankungen ist es darüber hinaus im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Verfahrensökonomie erforderlich, allfällige gesundheitliche Verschlechterungen während des laufenden Verfahrens geltend machen zu können.

Gefordert wird daher, von der beabsichtigten Einführung eines Neuerungsverbotest Abstand zu nehmen.

Ad Art. 6 Änderung des Bundesbehindertengesetzes/§ 46:

Auf die Ausführungen zu Art. 5/§ 19 Abs. 1 BEinstG wird verwiesen.

Ad Art. 7 Aufhebung des Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes:

Ad § 1 Abs. 2:

Die Auflösung des Kriegsoffer- und Behindertenfonds und die Verwendung der Fondsmittel zur Sicherstellung von Betreuungsstrukturen für den Personenkreis nach dem Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz werden ausdrücklich begrüßt. Um sicherzustellen, dass diese Mittel tatsächlich auch für diesen Zweck verwendet werden, wird gefordert, im letzten Satz des Abs. 2 den Ausdruck „können“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Ad Art. 8 Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird:

Die Einführung einer Rentenleistung für Contergan-Geschädigte wird ausdrücklich begrüßt.

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsoffer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 02.03.2015